

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 14/2020 vom 15. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 230 ‚Ortsmitte Hangelar‘ für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 begrenzt durch die Bachstraße, der Udetstraße, der Kölnstraße und Richthofenstraße - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzung der Stadt Sankt Augustin über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230 ‚Ortsmitte Hangelar‘ vom 08.07.2020

Bebauungsplan Nr. 421 für den Bereich ‚Marktstraße‘ Teilbereich B
I. Bekanntmachung über den Wechsel der Verfahrensart
II. Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Sankt Augustin über die Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2020

2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

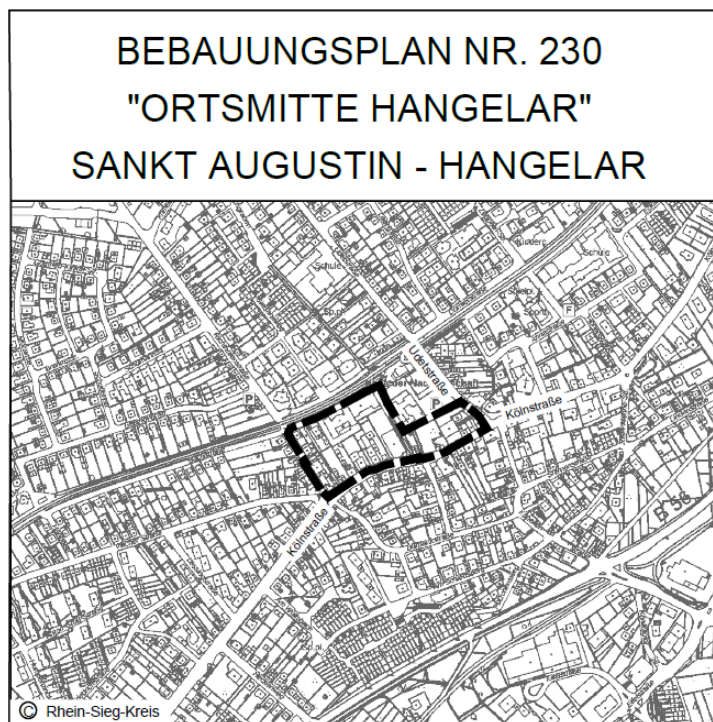
Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 begrenzt durch die Bachstraße, der Udetstraße, der Kölnstraße und Richthofenstraße

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat am 07.07.2020 der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied folgenden Beschluss gefasst:

„Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NRW entschieden, den Bebauungsplan Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ zwischen Bachstraße, Udetstraße, Kölnstraße und Richthofenstraße aufzustellen.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Steuerung zukünftiger Bauvorhaben zum Zwecke des Erhalts und des Schutzes der bestehenden historisch gewachsenen Baustruktur im Ortskern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Bachstraße, die Udetstraße, die Kölnstraße und die Richthofenstraße. Er umfasst in der Gemarkung Hangler, in der Flur 8 die Flurstücke 2075, 2339, 2340, 2342, 2415, 2550, 2552, 2553, 2569, 2570, 2571, 2572, 2719, 2720, 2724, 2747, 2748, 2750, 2753, 2761, 4098 und 4099. In der Flur 9 die Flurstücke Nr. 3240, 3241, 3306, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3326, 3328, 3330, 3439, 3443, 3478, 3719, 3722 sowie Teile des Flurstücks 3778.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, Stand 2020 ersichtlich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss per Dringlichkeitsbeschluss vom 08.07.2020 durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter und ein Ratsmitglied gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 08.07.2020

gez. Ali Doğan, Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung der Stadt Sankt Augustin über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ vom 08.07.2020

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020 in Verbindung mit §§ 7 und 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hat der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an Stelle des Rates am 08.07.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied haben am 08.07.2020 per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ beschlossen.

Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“. Er umfasst ein Gebiet der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 begrenzt nördlich und südlich der Kölnstraße in einem Bereich zwischen der Bachstraße, der Udetstraße, der Kölnstraße und der Richthofenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

in der Flur 8

die Flurstücke 2075, 2339, 2340, 2342, 2415, 2550, 2552, 2553, 2569, 2570, 2571, 2572, 2719, 2720, 2724, 2747, 2748, 2750, 2753, 2761, 4098 und 4099.

In der Flur 9

die Flurstücke Nr. 3240, 3241, 3306, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3326, 3328, 3330, 3439, 3443, 3478, 3719, 3722 sowie Teilflächen des Flurstücks 3778.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, Stand 2020 ersichtlich.



§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden durfte, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Hiernach ist, sofern die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus andauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann derjenige, der wegen der Veränderungssperre einen Entschädigungsanspruch nach § 18 BauGB zu haben glaubt, die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen - Stadt Sankt Augustin - beantragt und dass - falls insoweit eine Einigung nicht zustande kommt - die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Köln - über die Entschädigung entscheiden wird.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, 08.07.2020

gez. Ali Doğan, Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 421 für den Bereich "Marktstraße" Teilbereich B

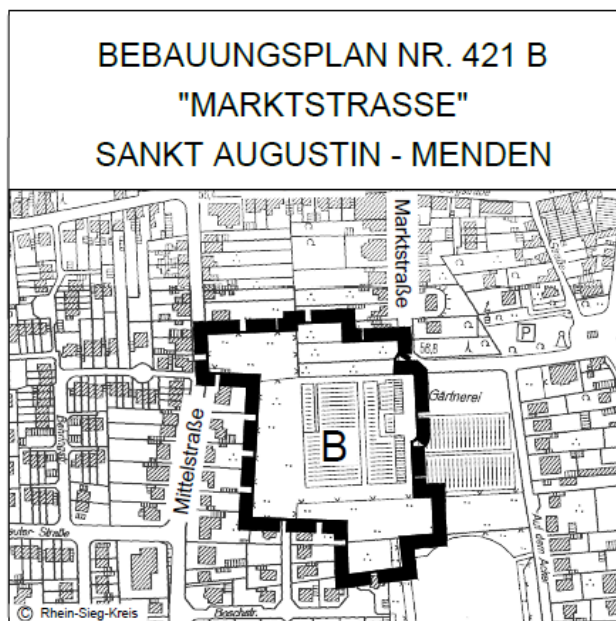
- I. Bekanntmachung über den Wechsel der Verfahrensart**
- II. Öffentliche Auslegung**

I. Wechsel der Verfahrensart zu einem Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt das Bebauungsplanverfahren Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 6, westlich der Marktstraße und der Straße 'Auf dem Acker', nördlich des Sportplatzes und östlich der Mittelstraße auf das beschleunigte Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB umzustellen. "

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016 ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, d. h. ohne Durchführung einer Umweltprüfung, weitergeführt. Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen erfüllen die in § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten Kriterien. Ferner wird kein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen damit vor.

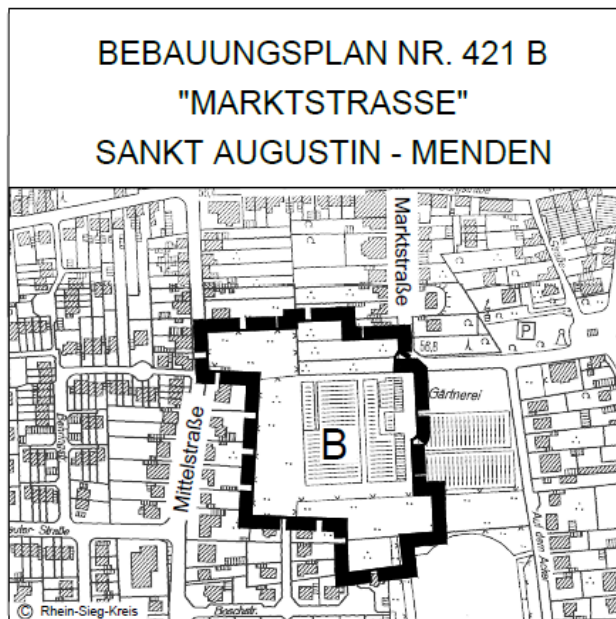
II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 weiterhin folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 421 „Marktstraße“ Teilbereich B für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 6, westlich der Marktstraße und der Straße ‚Auf dem Acker‘, nördlich des Sportplatzes und östlich der Mittelstraße einschließlich der Begründung sowie folgender Gutachten: Schalltechnisches Prognosegutachten, Gutachterliche Einschätzung der ökologischen und grünordnerischen Strukturen im Plangebiet, Verkehrsgutachten, Mobilitätskonzept, Hydrogeologisches Gutachten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ergebnisbericht zur orientierenden Deklarationsuntersuchung, schadstofftechnische Untersuchung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.”

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwölf Wohngebäuden und einer Kindertageseinrichtung auf dem ehemaligen Gärtnerigelände im Ortszentrum Menden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Marktstraße und der Straße ‚Auf dem Acker‘ Osten, den Sportplatz im Süden und der Mittelstraße im Westen. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016 ersichtlich.



Das Bebauungsplanverfahren Nr. 421 “Marktstraße” Teilbereich B wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung können in der Zeit

vom **27.07.2020** bis einschließlich **04.09.2020**

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden: städtebaulicher Entwurf, Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen Privater, Schalltechnisches Prognosegutachten, Gutachterliche Einschätzung der ökologischen und grünordnerischen Strukturen im Plangebiet, Verkehrsgutachten, Mobilitätskonzept, Hydrogeologisches Gutachten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ergebnisbericht zur orientierenden Deklarationsuntersuchung zum Bauvorhaben, Schadstofftechnische Untersuchung, Herleitung der Stellplätze.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

i. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B:

In der Begründung werden u.a. mögliche Umweltauswirkungen zum Schutzgut Mensch (insbesondere zum Verkehrslärm, Sportlärm), Schutzgut Klima/Energieeffizienz (insbesondere zu kleinklimatischen Auswirkungen, energetischen Versorgung, Energieeffizienzstandard und Sonnenenergienutzung), Schutzgut Natur und Landschaft (insbesondere zu Schutzgebiete, Artenschutzprüfung, Leuchtmittel und Lampentypen und Maßnahmen zur Biodiversität), Schutzgut Boden (insbesondere zum vorliegenden Bodengutachten, Versiegelungsgrad, Belastung des Bodens und Altlasten), Schutzgut Wasser (insbesondere zur Lage in der Wasserschutzzone III B, Versickerung von Niederschlagswässern und Bemessung von Versickerungsanlagen), Sonstige Schutzgüter (insbesondere zu Bodendenkmalen und Kampfmitteln) und deren Wechselwirkungen im Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachhaltiger Auswirkungen untersucht und bewertet. Es werden grünordnerische Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die in der Planung Berücksichtigung finden, dargestellt.

ii. Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B**a. Schalltechnisches Prognosegutachten (31.01.2020)**

Themen: Anforderungen an den Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung, Beschreibung des Plangebietes, Berechnung der Verkehrsgeräuschemissionen für Straßenverkehr und Schienenverkehr sowie Prognoseverfahren, Berechnungsergebnisse, Bewertung der Berechnungsergebnisse, Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005, Passive Schallschutzmaßnahmen, Planbedingte Verkehrszunahme auf den öffentlichen Straßen, Geräuschmissionen durch die Sportanlage

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Mensch

b. Gutachterliche Einschätzung zur ökologischen und grünordnerischen Strukturen im Plangebiet (03.04.2020 und 23.04.2020)

Themen: Einschätzung der Biotopwertigkeit der ökologischen und grünordnerischen Strukturen im Bestand mit Kita sowie in der Planung mit Kita, Gestaltungskonzept und Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen: Straßenbäume, Maßnahmenfläche, Sonstige Grünflächen, Dachbegrünung, Tiefgaragen, Straßenflächen, Pflanzlisten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Pflanzen, Klima und Luft, Landschaftsbild

c. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (10.09.2019)

Themen: Rechtliche Grundlagen, Methodisches Vorgehen, Beschreibung des Plangebietes, Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen, Vorprüfung Stufe I der Artenschutzprüfung, Vorprüfung des Artenspektrums planungsrelevanter Arten, Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte, Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten, Einschätzung der Betroffenheit

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Tiere und biologische Vielfalt, Pflanzen

d. Ergebnisbericht zur orientierenden Deklarationsuntersuchung zum Bauvorhaben (25.11.2019)

Themen: Bodenaufschlüsse, Probenahme, Untersuchungsprogramm, Chemische Analysen, Richtlinien, Beurteilung der Ergebnisse: LAGA-TR-Boden und Pflanzenschutzmittel

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Boden, Wasser

e. Schadstofftechnische Untersuchung (08.07.2019)

Themen: Begehung, Probenahme und Untersuchungsprogramm, Belastung von Baustoffen, Ergebnis der Analysen: Asbestuntersuchung, Entsorgungsweg, Überwachung der Rückbau- und Abbrucharbeiten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Mensch

iii. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

a. Wahnbachtalsperrenverband (14.11.2019)

Themen: Hinweis auf Wasserschutzgebietsverordnung und Lage in der Wasserschutzzone III B, Versickerung von Niederschlagswasser

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Wasser, Boden

b. Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (02.12.2019)

Themen: Hinweise auf Gebäudeabriss und Gehölzfällungen, Empfehlungen für Festsetzungen für Leuchtmittel und Lampentypen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Tiere und biologische Vielfalt

c. Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung (05.12.2019)

Themen: Hinweise zu Sturzflutgefährdung, Schaffung von Retentions- und Versickerungsflächen, Empfehlungen für Festsetzungen zum Schutz vor dem Eintritt von Oberflächenwasser, Hinweise zur thermischen Situation, Empfehlung zur Berücksichtigung von Pflanzmaßnahmen, Gründächern und Fassadenbegrünung, Hinweis auf Wasserschutzzone III B, Hinweise zur Verwendung von Recyclingstoffen und zur Entsorgung von Stoffen, während der Bauphase, Anregung einer schafstofftechnischen Untersuchung des Oberbodens, Hinweise zum Schutzgut Boden, Hinweise zur Mobilität und Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Wasser, Boden, Mensch

d. Geologischer Dienst NRW

Themen: Erdbebengefährdung und dessen Berücksichtigung bei der Planung und Bemessung von Hochbauten, Wasserschutzgebiet III B und Hinweise zum vorbeugenden Grundwasserschutz, Hinweise zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden sowie Bodenschutz im Umweltbericht

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ (6) Nr. 7 und 1 a BauGB:
Wasser, Boden, Mensch

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Sankt Augustin unter Bauen und Umwelt -> Stadtentwicklung -> Bauleitplanung einsehen.

Im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planunterlagen. Um vorherige telefonische Terminabstimmung bei Frau Jasmin Bies, Tel.: 02241 243 270, oder E-Mail: jasmin.bies@sankt-augustin.de, wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt, zum Beispiel per E-Mail an bauleitplanung@sankt-augustin.de, oder zur Niederschrift gegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation der Covid-19-Pandemie sollte eine Maske getragen sowie ein Stift mitgebracht werden. Es wird zusätzlich darum gebeten, die aktuellen Hinweise zum Zutritt des Technischen Rathauses aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 24.06.2020 zum Wechsel des Bebauungsplanverfahrens Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B auf das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Sankt Augustin, den 06.07.2020

gez. Ali Doğan, Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Sankt Augustin über die Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der zurzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – in der zurzeit gültigen Fassung) folgende Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020 beschlossen:

CDU-Fraktion:

Mitglied:

Dr. Ernst-Joachim Büsse,

ersetzt durch:

Dirk Beutel

persönlicher Stellvertreter:

Dirk Beutel

Karl-Heinz Baumanns

Sankt Augustin, den 09.07.2020

gez. Ali Doğan
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat die Stadt Sankt Augustin am 09.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 18 Inkrafttreten

Künftig § 19 Inkrafttreten

Neu: § 18 Übergangsvorschriften für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

Abs. 1 die Wahlvorschläge werden abweichend von § 9 Abs. 2 spätestens am 39. Tag vor Wahl dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt.

Abs. 2 in das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 11 Abs. 3 alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.07.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 09.07.2020

gez. Ali Doğan, Beigeordneter